

Statuten 2026

verabschiedet von der Delegiertenversammlung vom 12.03.2026

Name, Sitz

Artikel 1

Der Zürcher Hundeverband ZHV ist ein kynologischer Regionalverband im Sinne einer Interessengemeinschaft.

Der Sitz des ZHV befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin. Im Fall eines Co-Präsidiums befindet er sich am Wohnort des Co-Präsidenten oder der Co-Präsidentin, dessen Nachname früher im Alphabet steht.

Er ist eine besondere Vereinigung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, im Sinne von Artikel 17 SKG-Statuten.

Zweck, Aufgaben

Artikel 2

Der ZHV hat folgende Aufgaben:

1. Den kynologischen Gedanken durch gemeinschaftliches Vorgehen aller Mitglieder zu vertiefen.
2. Sich für ein besseres Verhältnis zwischen Bevölkerung, Behörden und Hundehaltern einzusetzen sowie den Tierschutzgedanken zu unterstützen.
3. Gegenüber Gesetzgeber, Behörden, der Öffentlichkeit und Medien die Interessen von Hundehaltern und Hunden im Kanton Zürich zu vertreten.
4. Aus- und Weiterbildung für Hundehalter und Ausbilder gemäss Eidg. Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung sowie gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Mitglieder nach Möglichkeit bei Vorträgen, Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Anlässen zu unterstützen. Der ZHV kann das Patronat von übergeordneten Meisterschaften und Veranstaltungen nach einem speziellen Reglement übernehmen.
6. Behörden, Tierärzte, Vereine, private Hundeschulen und übrige Verbandsmitglieder sowie die Bevölkerung beratend zu unterstützen.
7. Der ZHV kann Aufgaben von Kanton und Gemeinden übernehmen, soweit dies nach geltenden Gesetzen zulässig ist.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Aktivitäten beschliessen. Der Vorstand kann im Namen des ZHV ausdrücklich auch rechtliche Mittel ergreifen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Dem ZHV können als Mitglieder angehören:

1. Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die gleichen oder ähnliche Ziele wie der ZHV verfolgen (Rasseklubs, andere Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), kynologische Vereine und Vereinigungen).
2. Hundeschulen, Hundesalons, Hundeheime und weitere Organisationen, welche sich im Sinne des ZHV mit Hunden befassen.
3. Informationsmitglieder sind natürliche Personen. Informationsmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Gönnerinnen und Gönner Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, welche den ZHV finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe des ZHV verbunden.
5. Ehrenmitglieder: Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürlich Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind Gratismitglieder auf Lebenszeit, haben aber kein Stimmrecht und nehmen nicht in Organen des ZHV Einsitz.

Beitritt

Artikel 4

Der Vorstand regelt die Bedingungen für eine Aufnahme.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail an das Präsidium erfolgen.

Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Vereinsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt

Artikel 6

Streichung: Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht: Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Rekurs zu erheben. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Verbands aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Artikel 7

Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

1. Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
2. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Verbands oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Delegiertenversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass wahlweise offensteht, die eigene Sache vor der Delegiertenversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht: Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Wirkung: Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

Organisation

Artikel 8

Die Organe des ZHV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Delegiertenversammlung

Artikel 9

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Artikel 10

Die Einberufung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidium bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Artikel 11

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Artikel 12

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 13

Kompetenz

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Wahlen:
 - des Präsidiums (Einzelpräsidium oder Co-Präsidium);
 - des Kassieramtes;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Revisoren;
- g) Abänderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung Rekurse und Ausschluss von Mitgliedern;

l) Auflösung des Vereins.

Artikel 14

Stimmberechtigung

1.	Pro Sektion oder Ortsgruppe bis 50 Mitglieder	2 Delegierte mit je einer Stimme
	für weitere 1–50 Mitglieder zusätzlich	je 1 Delegierter mit einer Stimme
2.	Dem ZHV angeschlossene Schweiz. Rass- clubs ohne autonome Ortsgruppe	2 Delegierte mit je einer Stimme
3.	Dem ZHV angeschlossene Organisationen ohne autonome Ortsgruppe	2 Delegierte mit je einer Stimme
4.	Hundeschulen und weitere Mitglieder gem. Art. 3 Ziff. 2 der Statuten	1 Delegierter als bevollmächtigter Ver- treter der Geschäftsleitung mit einer Stimme

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Delegiertenversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern. Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium und das Kassieramt werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand hat für Unvorgesehenes eine Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.

Artikel 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 17

Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 18

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Im Falle eines Co-Präsidiums werden die Aufgaben aufgeteilt und die beiden Co-Präsidenten vertreten sich gegenseitig.

Artikel 19

Der Aktuar oder die Aktuarin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Artikel 20

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Artikel 21

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Aufgaben

Artikel 22

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Ziele und Aufgaben des ZHV
2. Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse
3. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung
4. Aufsicht über das Sekretariat bzw. die Geschäftsstelle
5. Führung der Rechnung und Erstellung des Budgets
6. Treffen von Vereinbarungen mit Behörden und Privaten über das Erbringen von Leistungen
7. Erlassen von Reglementen, soweit nicht in diesen Statuten anderweitig geregelt
8. Entscheid über Anschaffungen und Veräusserungen
9. Ernennung und Absetzung von Experten
10. Entscheid über die Unterschriftenregelung und Zeichnungsberechtigung
11. Vertretung des ZHV gegen aussen
12. Im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten im Namen des ZHV rechtliche Mittel ergreifen
13. Anstellung und Auflösung von Arbeits- und Mandatsverhältnissen
14. Anstellung/Einsetzung eines Sekretariats bzw. einer Geschäftsstelle sowie Festlegung der Entschädigung des Sekretärs bzw. eines Geschäftsführers

15. Führen eines Archivs.

Revisoren

Artikel 23

Der Verein ist nicht revisionspflichtig, d.h. er untersteht nicht der ordentlichen Revisionspflicht im Sinne von Art. 69b ZGB. Die Revision erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die DV wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die jährliche Buchführung und die Jahresrechnung, sie unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Bericht und empfehlen ihr die Annahme und damit Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Für gewöhnlich werden die zwei Revisoren sowie ein Ersatzrevisor aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Es kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden

Finanzierung

Artikel 24

Der ZHV finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Leistungsvereinbarungen, Einnahmen aus Leistungen und Veranstaltungen, Spenden und Gönnerbeiträgen.

Artikel 25

Die Beiträge für Mitglieder werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Geschäftsführung/Geschäftsstelle/Sekretariat

Artikel 26

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit administrativen Aufgaben bzw. einen Geschäftsführer mit der operativen Führung der Geschäfte betrauen und ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsstelle einrichten. Diese wird nach privatrechtlichen Grundsätzen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag angestellt. Alternativ kann der Vorstand ein Mandat an eine selbstständig erwerbende Person oder ein Unternehmen erteilen.

Der Vorstand regelt die Tätigkeit des Sekretariates in einem Vertrag bzw. die Tätigkeit der Geschäftsstelle in zweckdienlichen Reglementen.

Artikel 27

Die Geschäftsführung ist zuständig für den Vollzug und die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Unterstützung und Koordination der Organe, Experten und Geschäftsstelle.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle.

Haftung

Artikel 28

Für Verpflichtungen des ZHV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine weitere Haftung besteht nicht.

Der ZHV haftet als selbständige juristische Person nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Statutenrevision

Artikel 29

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des ZHV gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Auflösung, Liquidation

Artikel 30

Der Beschluss zur Auflösung des ZHV erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ZHV ist einer kantonalen Nachfolgeorganisation oder einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit

Vereinsjahr

Artikel 31

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Schlussbestimmung

Artikel 32

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2026 genehmigt.

Sie ersetzen die früheren Statuten und treten mit Datum der Genehmigung der SKG in Kraft.

Präsidium



Aktuarat

